

I - Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Vereinbarungen über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bildungs-, Bankett-, Veranstaltungs- und Sporträumen der SBDLZ im SpOrt Stuttgart und Kunst-Turn-Forum Stuttgart zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen von Seiten der SBDLZ. Ein Veranstaltungstag deckt den Zeitrahmen von 12 Stunden (i.d.R. 8-20 Uhr), der halbe Veranstaltungstag 6 Stunden, (8-14 und 14-20 Uhr) ab. Die Veranstaltungsdauer bemisst sich nach dem Öffnen (auch zum Aufbau durch den Veranstalter) bis zum jeweiligen Ende der Veranstaltung. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig. Ein Anspruch auf bestimmte Belegung von Räumen besteht nicht.

(2) Geschäftsbedingungen des Kunden/Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II - Mietzins und sonstige Vergütungen

(1) Der Mietzins einschließlich der Vergütung für die Bereitstellung von Personal und Erbringung zuvor definierter Dienstleistungen ergibt sich aus dem Angebot an den Kunden und dessen anschließender schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Auftragssumme). Im Mietzins inbegriffen sind die Kosten für Klimatisierung (Heizung, Kühlung, Lüftung), Stromverbrauch im üblichen Rahmen, Endreinigung und die Grundbeleuchtung.

(2) Der Mietzins wird durch Rechnungsstellung der SBDLZ zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden/Veranstalters ist die SBDLZ berechtigt, Verzugszinsen in Höhe 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen.

III - Veranstaltungsvorbereitung und -ablauf

(1) Der Kunde/Veranstalter hat der SBDLZ spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung genaue Informationen über das Programm und den geplanten Ablauf der Veranstaltung zu übermitteln, um eine optimale Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung durch die SBDLZ zu gewährleisten (voraussichtliche Besucherzahl, Einlassbeginn, Ende der Veranstaltung).

(2) Der Kunde/Veranstalter ist mit allen Rechten und Pflichten alleiniger Veranstalter. Er trägt das volle rechtliche und wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung. Insbesondere ist er auch für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

(3) Jede Art der Werbung in den Räumlichkeiten des SpOrt Stuttgart /Kunst-Turn-Forum Stuttgart und auf dem Vorgelände bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die SBDLZ.

(4) Der Kunde/Veranstalter hat der SBDLZ vor Beginn der Veranstaltung einen verantwortlichen und entscheidungsbefugten Ansprechpartner zu benennen, der während der gesamten Veranstaltungsdauer einschließlich Auf- und Abbau im SpOrt Stuttgart anwesend und für die SBDLZ erreichbar zu sein hat.

(5) Vorhandene technische Einrichtungen, insbesondere die Ton, Licht und Belüftung, dürfen nur vom technischen Betriebspersonal der SBDLZ bedient werden. Die Installation von Strom, Wasser- und Fernmeldeanschlüssen erfolgt ausschließlich durch die SBDLZ. Hierbei anfallende Kosten und Auslagen trägt der Kunde/Veranstalter.

(6) Die Räumlichkeiten werden dem Kunden/Veranstalter in gereinigtem Zustand zur Verfügung gestellt. Anfallenden Müll, Kartonagen und Verpackungsmaterial hat der Kunde/Veranstalter unter Beachtung der Bestimmungen der Abfall- und Verpackungsverordnung auf eigene Rechnung zu entsorgen. Die Kosten der Beseitigung sonstiger übermäßiger Verschmutzung werden dem Kunden/Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

(7) Der Veranstalter hat offensichtliche und für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjekts unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

IV - Haftung des Kunden/Veranstalters

- (1) Der Kunde/Veranstalter trägt das Risiko für die gesamte Veranstaltung und deren reibungslosen Abwicklung, einschließlich ihrer Vorbereitung und des nachfolgenden Abbaus.
- (2) Der Kunde/Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden der SBDLZ oder Dritter, die durch ihn, seine Organe, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Der Kunde/Veranstalter haftet in gleicher Weise für das Verhalten seiner Veranstaltungsbesucher.
- (3) Mietgeräte für Ton-/Medien-/Lichttechnik und extern angemietetes Tagungs-/Veranstaltungsequipment sind nicht versichert. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Kunde/Veranstalter mit 100% des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes. Vorausgesetzt der Schaden kann noch repariert werden und die Kosten dafür fallen nicht höher aus als der Wiederbeschaffungswert, muß der Kunde/Veranstalter nur die Reparaturkosten ersetzen.
- (4) Der Kunde/Veranstalter stellt die SBDLZ von allen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei.
- (5) Der Kunde/Veranstalter hat zur Deckung seiner aus dieser Bestimmung resultierenden Haftungsrisiken eine Veranstalterhaftpflichtversicherung im üblichen Umfang mit einer Deckungssumme von mindestens € 1,5 Millionen für Personenschäden und € 0,5 Millionen für Sachschäden abzuschließen.
- (6) Die SBDLZ verzichtet auf eine Inanspruchnahme des Kunden/Veranstalters bei Schäden, die durch eine Sachversicherung versichert werden können (z.B. Feuer, Einbruch-Diebstahl, Leitungswasser, Glasbruch, Sturm, etc.) falls der Kunde/Veranstalter bzw. die Besucher/Zuschauer nur eine leichte Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

V - Haftung der SBDLZ

- (1) Die SBDLZ haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen zurückzuführen sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die SBDLZ auch im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen.
- (2) Für eingebrachte Gegenstände des Kunden/Veranstalters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer, Partner und Veranstaltungsbesucher übernimmt die SBDLZ keine Haftung, es sei denn, die SBDLZ oder das von ihr eingesetzte Personal hätten den entsprechenden Schaden zu vertreten.

VI - Abtretungsverbot, Untervermietung

- (1) Der Kunde/Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (2) Eine Untervermietung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SBDLZ. Dies gilt nicht für die Untervermietung an tagungsbegleitende Partner.

VII - Bewirtschaftung

- (1) Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des SpOrt Stuttgart ist Sache der SBDLZ oder des von ihr eingesetzten Dienstleiters. Verletzt der Veranstalter dieses Recht, ist die SBDLZ unbeschadet der ihr insoweit zustehenden Unterlassungsansprüche und eines insoweit möglicherweise bestehenden Rechts zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.
- (2) Die SBDLZ oder der von ihr eingesetzte Pächter ist grundsätzlich ohne besondere Vereinbarung und ohne besondere Kostenerstattung berechtigt, auch im Falle der Vermietung des gesamten Geländes/Veranstaltungsbereiches Catering anzubieten. Eine Selbstbewirtung oder ein eigenes Catering durch den Veranstalter ist nicht gestattet.

VIII - Genehmigungen, Sicherheitsbestimmungen

- (1) Der Kunde/Veranstalter hat die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse auf seine Kosten einzuholen. Er hat alle gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und behördlichen Auflagen einzuhalten. Verletzt der Kunde/Veranstalter eine solche Bestimmung, stellt er die SBDLZ in vollem Umfang von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

(2) Der Kunde/Veranstalter hat die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere hat er das absolute Rauchverbot im gesamten SpOrt Stuttgart zu beachten, die Rettungswege sowie den Zugang zu den Feuerlöscheinrichtungen und Feuermeldern freizuhalten, ausschließlich mindestens schwerentflammbare Dekorationen und sonstige Stoffe zu verwenden, keine Scheinwerfer in der Nähe von Dekorationen und Vorhängen aufzustellen, kein offenes Feuer, keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase oder sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe, keine pyrotechnischen Effekte, keine Rauch- und Nebel effekte oder Laseranlagen zu verwenden. Die SBDLZ weist den Kunden/Veranstalter darauf hin, dass Ausnahmen von den Verboten der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg gegebenenfalls auf Antrag durch die verantwortlichen Behörden erteilt werden können. Dies kann nur in Absprache mit der SBDLZ erfolgen. Alle hierdurch entstehenden Kosten hat der Kunde/Veranstalter zu tragen.

(3) Der Kunde/Veranstalter darf in die Veranstaltungsräume nur die für die Veranstaltung bauordnungsrechtlich zugelassene Zahl von Personen einschließlich sämtlicher an der Durchführung der Veranstaltung Beteiligter einlassen. Die SBDLZ hat das Recht, Besuchswilligen den Zutritt in die Räume zu verwehren, wenn deren Einlass dazu führen würde, dass die zulässige Zahl von in den Veranstaltungsräumen anwesenden Personen überschritten würde.

(4) Der Kunde/Veranstalter ist für die Vornahme der erforderlichen GEMA-Anmeldungen sowie die Zahlung der GEMA-Gebühren und ansonsten anfallender Lizenzgebühren verantwortlich. Der Kunde/Veranstalter wird die SBDLZ von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung der vorerwähnten Rechte oder gesetzlichen Bestimmungen auf erstes Anfordern freistellen.

IX - Hausrecht, Hausordnung

(1) Die SBDLZ übt durch ihre Mitarbeiter und sonstige von ihr beauftragte Personen das Hausrecht über sämtliche Räumlichkeiten des SpOrt Stuttgart / Kunst-Turn-Forum Stuttgart und auf dem Vorgelände sowohl gegenüber dem Kunde/Veranstalter als auch gegenüber den Veranstaltungsbesuchern aus.

(2) Die Hausordnung der SBDLZ ist dem Kunde/Veranstalter bekannt.

(3) Der Kunde/Veranstalter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen, zu welchem Zweck und zu welcher Zeit die übrigen Räumlichkeiten des SpOrt Stuttgart / Kunst-Turn-Forum Stuttgart einschließlich der Durchgangsbereiche und der Foyerflächen sowie das Vorgelände überlassen werden. Auch hat er kein Mitspracherecht darüber, wie und wann andere Veranstaltungen vorbereitet bzw. abgebaut werden.

X - Absage bzw. Nichtdurchführung der Veranstaltung oder Teilstornierung

(1) Führt der Kunde/Veranstalter aus Gründen, die die SBDLZ nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung

a.) im Atrium, der Mehrzweckhalle und in den Räumen 0.1/0.3./0.4./0.5./0.6./0.8./0.9. nicht durch, so verpflichtet er sich 50% des vereinbarten Mietzinses (bei einer Stornierung weniger als 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) bzw. 80% des vereinbarten Mietzinses (bei Stornierung weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) bzw. 100% des vereinbarten Mietzinses (bei Stornierung weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn)

b.) in den Räumen 0.2/1.1./1.2/1.3 (SpOrt) und allen KTF-Räumen nicht durch, so verpflichtet er sich 50% des vereinbarten Mietzinses (bei einer Stornierung weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) bzw. 80% des vereinbarten Mietzinses (bei Stornierung weniger als 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn) zu zahlen.

(2) Mietgeräte für Ton-/Medien-/Lichttechnik und extern angemietetes Tagungs-/ Veranstaltungsequipment – wird ein schriftlicher Auftrag 1 Woche vor Mietbeginn vom Veranstalter storniert, ist der Veranstalter zur Zahlung in Höhe von 100%, bei Absage bis 2 Wochen vor Mietbeginn zur Zahlung in Höhe von 75% und bei Absage der Veranstaltung bis 3 Wochen vor Mietbeginn zur Zahlung in Höhe von 60% des vereinbarten Mietpreises verpflichtet.

XI - Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.

Stand: 15.01.2013